

**Dienstvereinbarung  
zwischen der  
Technischen Universität Dresden  
vertreten durch den Kanzler**

**und dem**

**Personalrat der Technischen Universität Dresden,  
vertreten durch den Vorsitzenden**

**über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen, personenbeziehbaren und  
anderen Daten zu Zwecken der Vorbereitung der Durchführung organisatorischer Maßnahmen  
in der zentralen Universitätsverwaltung der TU Dresden zur Verbesserung von  
Verwaltungsprozessen  
-Benchmarking-**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen, personenbeziehbaren und anderen Daten zu Zwecken der Vorbereitung der Durchführung organisatorischer Maßnahmen in der zentralen Universitätsverwaltung der TU Dresden zur Verbesserung von Verwaltungsprozessen, im Folgenden auch Benchmarking genannt.

**§ 2 Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung**

Die Datenerhebung und Verarbeitung wird ausschließlich zu Zwecken der Vorbereitung und Durchführung organisatorischer Maßnahmen für die weitere Verbesserung von Verwaltungsabläufen durchgeführt (s.a. § 37 Abs. 1 SächsDSG). Eine Verarbeitung und Nutzung dieser Daten für andere Zwecke, insbesondere für Zwecke des Personalabbaus sowie zur Verhaltens - und/oder Leistungsbewertung und Kontrolle von Beschäftigten der zentralen Universitätsverwaltung ist unzulässig und findet nicht statt.

**§ 3 Datenerhebung und Verarbeitung**

(1) Bei der Datenerhebung sind die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG zu beachten.

(2) Die Datenerhebung und Verarbeitung (Auswertung) erfolgt ausschließlich nach Anlage 1 zur DV. Mit der Datenerhebung und Verarbeitung wird beauftragt:

HIS GmbH  
HIS Hochschul-Informationen-System GmbH  
Goseriede 9  
30159 Hannover

(3) Mit der HIS GmbH ist der in Anlage 2 zur DV aufgeführte Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag nach § 7 SächsDSG abzuschließen und dessen Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Die Beschäftigten der zentralen Universitätsverwaltung sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Auswertungen sind grundsätzlich derart zu fertigen, dass daraus kein Personenbezug ableitbar ist.

#### **§ 4 Behandlung der Daten nach Abschluss des Benchmarkings**

Nach Abschluss des Benchmarkings sowie nach Festlegung der daraus ggf. resultierenden organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung von Verwaltungsabläufen sind die erhobenen Einzeldaten im Dezernat Personal und Personalhaushalt gesichert aufzubewahren. Im Falle der weiteren Verwendung und/oder der Absicht einer zweckgeänderten Nutzung dieser Einzeldaten bedarf dies der Zustimmung des Personalrates und ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

#### **§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse**

Die Veröffentlichung von Ergebnissen des Benchmarkings ist nur in allgemeiner und anonymisierter Form zulässig. Sollten aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbare Person gem. § 3 Abs. 1 SächsDSG ableitbar sein, so ist dies nur nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 SächsDSG und mit Zustimmung des Personalrates zulässig.

#### **§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen**

Mit Verweis auf §§ 38 und 39 SächsDSG können Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung sowohl dienst-rechtlich als auch straf- sowie zivilrechtlich verfolgt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung sind Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Zustandekommen einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige weiter.
- (3) Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit unter Wahrung der Schriftform möglich.

Dresden, *18.08.2008*

Kanzler  
der Technische Universität Dresden

Vorsitzender des Personalrates  
der Technischen Universität Dresden

gez.: Wolf-Eckhard Wormser

gez.: Dr. Michael Hochmuth